

**Gemeinde Blankenheim**  
**Bebauungsplan Nr. 6 A - Dollendorf, 4. Änderung**

**Begründung**

Der Geltungsbereich der 4. Änderung umfasst innerhalb der Flur 7 / Gemarkung Dollendorf das Grundstück Nr. 41, der auf der Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes durchgeführten Grundstücksaufteilung (in der Planung nachgetragen).

Die westliche Begrenzung verläuft entlang des vorhandenen Wirtschaftsweges, die südliche Begrenzung bildet die Erschließungsstraße "Zum Rotherberg".

Nördliche und östliche Begrenzungen des Geltungsbereichs verlaufen entlang der vorhandenen Parzellengrenzen, d.h. zwischen den Parzellen Nr. 41 und 42 sowie Nr. 41 und 37.

Mit der Änderung soll dem Erweiterungsbedarf des Friedhofes Dollendorf Rechnung getragen werden. Die dafür vorgesehene Parzelle Nr. 41 befindet sich in Gemeindebesitz, so dass mit der Erweiterung keine bodenordnenden Maßnahmen verbunden sind.

Innerhalb der ausgewiesenen Grünfläche wird im Geltungsbereich der 4. Änderung die Zweckbestimmung "Parkanlage" mit Darstellung des entsprechenden Planzeichensymbols "Friedhof" umgewandelt.

Die Abgrenzung der unterschiedlicher Nutzungen bzw. Zweckbestimmungen innerhalb der öffentlichen Grünflächen erfolgt durch Eintrag in der Planzeichnung (Knotenlinie).

Ein ökologisch begründeter Eingriff im Sinne des § 1a BauGB besteht im Zuge der 4. Änderung nicht, da sich innerhalb der Festsetzung "öffentliche Grünfläche" lediglich die Zweckbestimmung ändert.

Mit der Korrektur im Rahmen der bestehenden Ausweisungen werden keine Grundzüge der Bebauungsplanung berührt. Die Änderung kann daher im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt werden.

*Hinweis:*

*Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Telefon 02425/684, Fax 02425/7584, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.*